

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschluß vom Kreistag am 17.9.1990, in Kraft getreten am 31.10.1991

§1 Darmstädter Werkstatt für berufliche Rehabilitation

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Werkstatt für berufliche Rehabilitation (Werkstatt für psychisch Behinderte) einzurichten, zu unterhalten und nach der beigefügten Konzeption zu betreiben. Die Werkstatt soll eine Kapazität von vorerst 70 Plätzen haben.
- (2) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, im Rahmen der Kapazität dieser Werkstatt unter partnerschaftlicher Gleichbehandlung Rehabilitanden aus der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg aufzunehmen.

§2 Zusammenarbeit

Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg werden therapeutische, arbeitstechnische und organisatorische Maßnahmen gegenseitig abstimmen, soweit dies für die zu leistende Arbeit von Bedeutung ist.

§3 Kosten

- (1) Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg gehen davon aus, daß die Betriebskosten durch die Erstattung kostendeckender Pflegesätze von den zuständigen Sozialhilfeträgern abgegolten werden. Sollte sich diese Regelung ändern oder wegfallen, tragen die Vertragspartner die Kosten nach dem Verhältnis der Behinderten aus ihrem Gebiet. Eine anderweitige vertragliche Regelung bleibt vorbehalten.
- (2) An den Kosten der Einrichtung der Werkstatt beteiligt sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 000,-- DM. Dieser Betrag wird entsprechend dem Baufortschritt fällig.

§4 Kündigung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 20 Jahre, wenn sie nicht von einem der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Jahreschluß schriftlich gekündigt wird.

§5 Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen. Die Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzugeben.

§6 (Inkrafttreten)